

Geringfügig Beschäftigte / Personalfragebogen

Bitte unbedingt vollständig ausfüllen und an uns zurückgeben.

Dieser Personalfragebogen dient zur Vorerfassung von Personaldaten für das DATEV-Lohnabrechnungsprogramm. Zur Wahrung der Aufbewahrungsfrist wird der ausgefüllte Personalfragebogen von dem Arbeitgeber / der lohnabrechnenden Stelle gespeichert.

Name Arbeitgeber: _____

Name Arbeitnehmer: _____

Anschrift Arbeitnehmer: _____

PLZ / Wohnort: _____

Telefon/Email-Adresse: _____

Bankverb.: IBAN / BIC _____

Staatsangehörigkeit: _____

Rentenversicherungsnummer: _____

► falls nicht bekannt:

Geburtsdatum: _____

Geburtsname: _____

Geburtsort: _____

Steuer-Identifikationsnummer: _____

Ich bin zur Zeit krankenversichert bei: _____

- selbst versichertes Mitglied
- privat versichert → Bitte unbedingt **Nachweis** beifügen
- familienversichert

Arbeitsort ist, wenn nicht anders angegeben, der Ort des Arbeitgebers. _____

Art der Tätigkeit: _____

Eintritt: _____

Monatl. Entgelt nach geleisteten Stunden bis max. zu:	oder	Stundenlohn: bzw. der jeweils gültige Mindestlohn
--	-------------	---

Die Vergütung ist zahlbar am Ende eines jeden Monats, spätestens am letzten Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde.

Während der Beschäftigungszeit besteht:

ein Hauptbeschäftigungsverhältnis

kein Hauptbeschäftigungsverhältnis,
ich bin:

- Rentner Schüler
- Student Hausfrau
- Beamter Arbeitslos

Schulabschluss:

- ohne
- Hauptschule
- Mittlere Reife
- Abitur/Fachabitur

Beruflicher Abschluss:

- ohne
- Abschluss einer Ausbildung
- Meister / Techniker
- Bachelor Diplom
- Promotion

Weitere geringfügig entlohnte Beschäftigungen während dieser Beschäftigungszeit

- bestehen nicht
- bestehen seit: _____ Höhe des Entgelts: _____

Ich versichere, dass bei Bestehen von mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen die Grenze von 538,00 € nicht überschritten wird.

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens _____ Wochenstunden. Sie teilt sich wie folgt auf:

Mo: _____ Di: _____ Mi: _____ Do: _____ Fr: _____ Sa: _____ So: _____

Bei Arbeit auf Abruf erbringt der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung nach Arbeitsanfall. Zeitpunkt und Umfang des Arbeitseinsatzes definiert der Arbeitgeber nach Vorgaben des Teilzeit- u. Befristungsgesetzes. Der Arbeitnehmer ist in der Pflicht, auf Abruf des Arbeitgebers auch Mehrstunden (max. 25 Prozent zusätzlich zur Mindestarbeitszeit) zu leisten. Eine auch mehrfach erhöhte Abruf-Arbeitszeit löst keinen Anspruch auf diese erhöhte Arbeitszeit aus.

Urlaub

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von _____ Arbeitstagen. Tritt der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres ein oder scheidet er während des Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis aus, wird der Urlaub anteilig gewährt. Wenn keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden gelten die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes.

Befreiungsantrag von der Rentenversicherungspflicht**

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

* **ausgenommen Altersvollrentner, Bezieher von Ruhestandsgehälter, hier besteht Rentenversicherungsfreiheit

Ich möchte den vollen Rentenversicherungsbeitrag zahlen.

Kündigungsfristen

Das Arbeitsverhältnis kann schriftlich von beiden Seiten unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen beendet werden.

Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen

- Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarungen sind auf das Arbeitsverhältnis nicht anzuwenden
- Die für den Betrieb geltenden Tarifverträge bzw. Betriebsvereinbarungen sind auf dieses Arbeitsverhältnis anzuwenden.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

(Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift d. gesetzlichen Vertreters)

erhalten am:

Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a BVV zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Bitte eine Kopie des Personalfragebogens an Ihren Mitarbeiter aushändigen.

Bitte legen Sie eine Kopie des Personalausweises dabei.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (538-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigten im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersvorsorge und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.